

Statuten

Sportschützen Gais



Statuten der Sportschützen Gais

Zwecks der besseren Lesbarkeit wird auf das Schreiben von männlicher und weiblicher Form verzichtet. Es sind immer beide Geschlechter gemeint.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Sportschützen Gais (nachstehend SpS Gais genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der SpS Gais ist in jedem Fall Gais.

II. Zweck

Art. 3 Zweck

Die SpS Gais haben den Zweck gemeinsam Schiesssport zu betreiben und zu fördern, sowie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf alle Distanzen zu vertreten.

Art. 4 Förderung

Die SpS Gais unterstützt seine Mitglieder in den Bereichen:

- Schiessen als Breitensport
- Leistungssportliches Schiessen
- Jungschützen- und Nachwuchsausbildung
- Aus- und Weiterbildung

Art. 5 Ausserdienstliches Schiesswesen

Im Interesse des ausserdienstlichen Schiesswesens fördern und unterstützen die SpS Gais das Schiessen mit den Ordonnanzgewehren.

Art. 6 Aktivitäten

Mit folgenden Aktivitäten wird der Zweck und die Zielsetzung der SpS Gais unter anderem zu erreichen gesucht:

- Pflege der Kameradschaft
- gesellschaftliche Anlässe
- Durchführen von Wettkämpfen
- Jährlich stattfindende interne Cups und Meisterschaften
- Anlässe des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), des Ostschweizer Sportschützenverbandes (OSPSV) und des Kantonschützenvereins Appenzell Ausserrhoden (KSV AR)
- Besuch auswärtiger Schiessanlässe

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Die SpS Gais kennen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Ehrenmitglieder
- Junioren und Jugendliche

Art. 8 Aktive

Schützen der SpS Gais, welche an den Aktivitäten der SpS Gais teilnehmen.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Schiesssport im Allgemeinen oder um die SpS Gais im Speziellen, besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 10 Jugendliche und Junioren

Personen, welche an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen, jedoch das 21. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Art. 11 Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten der SpS Gais. Die Mitglieder werden anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung in den Verein aufgenommen. Für das Eintrittsjahr sind die Mitgliederbeiträge voll zu bezahlen. Junioren und Jugendliche können ab dem 10. Altersjahr aufgenommen werden.

Art. 12 Aufnahmeverweigerung

Eine Aufnahme in die SpS Gais kann verweigert werden, wenn:

- Schützen, die zur Erlangung ihrer eigenen Mitgliedschaft erschwerende Aufnahmebedingungen stellen.
- Wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus den SpS Gais kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung auf das Ende eines Vereinsjahres an den Präsidenten der SpS Gais erfolgen. Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen rechtswirksam. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder (gemäss Art. 7), die ihren Verpflichtungen gegenüber den SpS Gais nicht nachkommen, gegen die Statuten der SpS Gais, des SSV oder die Bestimmungen des Eidg. Departements VBS (Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) verstossen, können vom Vorstand unter Angabe der Gründe zeitlich befristet oder endgültig ausgeschlossen werden. Gegen den endgültigen Ausschluss kann innert 30 Tagen über den Vorstand zuhänden der nächsten ordentlichen Hauptversammlung rekurriert werden. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig. Bei einem endgültigen Ausschluss während des Vereinsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 15 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel V. Organisation geregelt.

Art. 16 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen. Sie haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 17 Finanzierung

Die SpS Gais werden wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde
- Erlöse aus der Durchführung von Schiessanlässen
- Zinserträge
- Sponsoring und Gönnerbeiträge

Art. 18 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist in sicheren Wertpapieren bei einem vom Vorstand bezeichneten Institut anzulegen. Im Normalfall ist dies eine im Kanton ansässige Bank.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SpS Gais haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der Hauptversammlung festgelegt und kann ggf. den wirtschaftlichen Umständen der SpS Gais angepasst werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 200.-.

V. Organisation

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Hauptversammlung

Art. 22 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- Aktiv- und Ehrenmitglieder
- Jugendliche und Junioren
- Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Art. 23 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres abzuhalten. Im Normalfall findet sie im März eine Woche vor der kantonalen Delegiertenversammlung des Kantonschützenvereins Appenzell-Ausserrhododens statt. Die Hauptversammlung beschliesst über:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Mutationen
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Bereichsleiter 300m (1. Schützenmeister), Bereichsleiter 10m)
5. Abnahme der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Berichtes der GPK
6. Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Abgabe von Auszeichnungen
12. Beschlussfassung über die Durchführungsdaten von Schiessübungen
13. Erläuterungen der Reglemente und Grundbestimmungen
14. Beschlussfassung über Beiträge an und von Schiessanlässen
15. Beschlussfassung über Anträge vom Vorstand
16. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
17. Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge / Vorstandsentschädigungen
18. Erledigung von Rekursen gegen Entscheide und Beschlüsse des Vorstandes
19. Allgemeine Umfrage und Mitteilungen

Art. 24 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn dies

1. vom Vorstand
 2. von 1/3 der Mitglieder
- schriftlich begründet unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Diesem Verlangen ist innert 40 Tagen zu entsprechen.

Art. 25 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Art. 42 (Auflösung des Vereins) dieser Statuten bleibt vorbehalten.

Art. 26 Anträge

Anträge gemäss Art. 23 Ziff. 18/19, welche an einer ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung (Poststempel) schriftlich begründet beim Präsidenten der SpS Gais eingereicht werden. Anträge gemäss Art. 23 Ziff. 18/19, welche an einer ausserordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 30 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und der GPK bekannt.

Art. 27 Stimm- und Wahlrecht

Alle Vereinsmitglieder gemäss Art. 22, welche an der Hauptversammlung teilnehmen, sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 29 Ablauf der Versammlungen

Die Hauptversammlungen werden vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierter Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer der nächsten Hauptversammlungen zur Abstimmung gebracht werden. Über die Tragweite der Geschäfte entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Vorstand

Art. 30 Mitglieder des Vorstandes und deren Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern (Präsident, Finanzchef, Aktuar, Bereichsleiter 300m (1. Schützenmeister), Bereichsleiter 10m, Jungschützenleiter, Anlagenwart 300m). Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Wünsche gebührend zu berücksichtigen.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand hat schriftlich zu erfolgen. Dieser muss bis 31. Dezember des Kalenderjahres beim Präsidenten der SpS Gais eintreffen. Rücktrittsschreiben des Präsidenten gehen an den Vizepräsidenten.

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die SpS Gais und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Konstituierung des Vorstandes
- Wahl der Kommissionen und Delegationen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellung der Jahresrechnung, der Jahresberichte und des Budgets
- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Vorbereitung von Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüssen zu Handen der HV
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Genehmigung der Pflichtenhefte allfälliger Kommissionen
- Aufbereitung und Genehmigung des Terminkalenders
- Genehmigung der Schiesspläne
- Wirtschaftliche Vermögensverwaltung
- Festlegung der Voraussetzung zur Erlangung der Aktivmitgliedschaft
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Stellvertreterregelung innerhalb des Vorstands
- Behandlung von Straffällen nach Reglement SSV
- Aufbereitung des Leitbildes SpS Gais zu Handen der HV
- Wahl des Fähnrichs

Art. 32 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SpS Gais nach aussen führen der Präsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident; gemeinsam mit dem jeweiligen Ressortchef (Bereichsleiter 300m resp. Bereichsleiter 10m).

Art. 33 Vorstandssitzungen

Der Präsident lädt, so oft es die Geschäfte verlangen, zu Vorstandssitzungen ein. Ferner ist der Präsident zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Zu diesen Sitzungen können bei Bedarf Mitglieder der SpS Gais eingeladen werden. Sie haben eine beratende Funktion, können jedoch weder stimmen noch wählen.

Art. 34 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten (oder des Vizepräsidenten) mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 35 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt und wählt nicht mit; er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches auch der GPK zur Kenntnis zugestellt wird.

Art. 36 Entschädigungen und Sitzungsgelder

Den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern, sowie den Mitgliedern der GPK und allfälligen Beauftragten, wird ein Honorar ausgerichtet. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 37 Beratungen

Auf Anfrage steht der Vorstand den Mitgliedern für allfällige Fragen und Probleme beratend zur Verfügung.

Art. 38 Ausgabekompetenzen

Für ausserordentliche Fälle wird dem Vorstand eine über das Budget hinausgehende Mehrausgabenkompetenz von total CHF 2000.- pro Jahr eingeräumt.

c) Kommissionen

Art. 39 Grundsatz

Der Vorstand der SpS Gais bestimmt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Nach Bedarf können auch Vertreter von befreundeten Organisationen zur Mitarbeit einbezogen werden.

d) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 40 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern von den SpS Gais. Die Mitglieder der GPK werden jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer ist unbeschränkt und dauert bis zum Rücktritt des jeweiligen GPK-Mitglieds resp. bis zur Absetzung durch die ordentliche Hauptversammlung. Die GPK prüft die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang und Sonderrechnungen. Sie erstattet jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und Anträge. Daneben ist die GPK Vermittler für den Vorstand der SpS Gais und überwacht die Geschäfte derer gemäss ZGB.

VI. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 41 Statutenrevision

Jede ordentliche Hauptversammlung kann eine Statutenrevision beschliessen und den Vorstand mit deren Durchführung beauftragen.

Art. 42 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Gais verwaltet das Vermögen des sich auflösenden Vereins so lange, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, dem dann dieses Vermögen übergeben wird. Sollte sich innert 20 Jahren kein solcher Verein bilden, ist das Vermögen einer kantonalen Vereinigung mit schiesssportlichem Zweck zukommen zu lassen.

VII. Verschiedenes

Art. 43 Mitgliedschaft

Die SpS Gais sind Mitglied des Kantonschützenverein Appenzell Ausserrhoden (KSV AR), des Ostschweizer Sportschützenverbands (OSPSV), des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) und der Unfallversicherung des Schweizerischen Schützenvereins (USS). Alle am Schiessbetrieb beteiligten Personen sind bei der USS gemäss deren Versicherungsbedingungen versichert.

Art. 44 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 16. März 2018 angenommen. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Sicherheitsdirektion Appenzell Ausserrhoden und des Kantonschützenverein Appenzell Ausserrhoden sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13. März 2004.

Genehmigt durch:

Ort, Datum:

Sportschützen Gais

Der Präsident: 23.4.18 Benno Pfister

Der Finanzchef: Thomas Gugger

Genehmigt durch:

Ort, Datum: Herisau, 4.9.18

Sicherheitsdirektion Appenzell Ausserrhoden

Kreiskommando

Der Sekretär: Jörg Binder

KREISKOMMANDO AR
HERISAU

Genehmigt durch:

Ort, Datum: Teufen + Schwellbrunn

Appenzell Ausserrhoder Kantonschützenverein

Der Präsident: Bruno Preisig

Der Aktuar: Heinz Rusch